

## **OLG Frankfurt – 6. Zivilsenat**

**Beschluss vom 11.07.2022**

**Aktenz.: 6 U 148/21**

### **Leitsatz**

Die Jugendschutzvorschriften nach §§ 2, 10, 28 JuSchG sollen den besonderen Gefahren des Rauchens bei Jugendlichen begegnen. Erleidet eine Minderjährige beim Rauchen einer Shisha in einer Shisha-Bar eine Kohlenmonoxid-Vergiftung, realisiert sich ein Risiko, vor dem diese Vorschriften gerade schützen sollten.

### **Tenor**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 28.06.2021 verkündete Urteil des Landgerichts Limburg wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gebührenstreitwert für die Berufung wird auf 12.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz im Zusammenhang einer in der Shisha-Bar der Beklagten erlittenen Kohlenmonoxid-Vergiftung.

Wegen des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.400 Euro zu zahlen. Außerdem hat es festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche Schäden der Klägerin zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Limburg vom 28.06.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Im Wege der Anschlussberufung beantragt sie,

das Urteil des Landgerichts vom 28.06.2021 teilweise zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin mindestens weitere 1.600,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Anschlussberufung zurückzuweisen.

II.

Das Rechtsmittel der Beklagten war gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats zurückzuweisen, weil die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch ist aus Gründen der Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch Urteil erforderlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 14.06.2022 verwiesen. Die Beklagte hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der eingeräumten Frist keinen Gebrauch gemacht.

Die Anschlussberufung verliert durch die Zurückweisung der Berufung per Beschluss nach § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts folgt § 3 ZPO.